

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 31. August 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Kenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Emmanuel VLIEGEN.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens vom 28.07.2022, mit welchem Herr Emmanuel VLIEGEN seinen sofortigen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith mitteilte;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Rücktritt von Herrn Emmanuel VLIEGEN aus dem Stadtrat von Sankt Vith gemäß Artikel 14 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018.

2. Einführung eines neuen Stadratsmitgliedes - Überprüfung der Befugnisse von Frau Christine SCHLECK, Ersatzmitglied - Eidesleistung - Neufestsetzung der Vorrangliste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rücktrittserklärung von Herrn Emmanuel VLIEGEN, mit Wirkung vom 31.08.2022, mittels Schreiben vom 28.07.2022;

Aufgrund dessen, dass Frau Nathalie KESSELER-HEINEN, 1. Ersatzkandidatin der Liste 14 NBA GROMMES, mit Schreiben vom 30.07.2022 darauf verzichtet, das frei gewordene Mandat als Stadratsmitglied zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass Frau Christine SCHLECK, 2. Ersatzkandidatin der Liste 14 NBA GROMMES erklärt, das frei gewordene Mandat als Stadratsmitglied zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass die 2. Ersatzkandidatin der Liste 14 NBA GROMMES Frau Christine SCHLECK, die gelegentlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 431 Vorzugsstimmen erhielt, die in den Artikeln L4142-1 und L4142-2 § 1 des Kodexes vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und sich in keinem der in den Artikeln 12, 65 und folgende des Gemeindedekretes erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befindet;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Befugnisse von Frau Christine SCHLECK in ihrer Eigenschaft als Stadratsmitglied sind validiert.

Artikel 2: Frau Christine SCHLECK wird das Mandat von Herrn Emmanuel VLIEGEN fortführen und ihr Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung von Frau Christine SCHLECK als neues Ratsmitglied:

Heute, am einunddreißigsten August des Jahres 2022 um 20:00 Uhr sind einer Einladung des Gemeindegremiums folgend, die Mitglieder des Stadtrates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Herbert GROMMES in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Tom FAYMONVILLE erschienen, um die Einführung und Eidesleistung von Frau Christine SCHLECK als effektives Stadratsmitglied vorzunehmen. Frau Christine SCHLECK wurde am 14. Oktober 2018 als zweite Ersatzkandidatin der Liste 14 NBA GROMMES, welcher Herrn Emmanuel VLIEGEN angehörte, gewählt;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Frau Christine SCHLECK, deren Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft wurden, leistet in Händen des Vorsitzenden folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Hiermit ist Frau Christine SCHLECK eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Festsetzung der Vorrangtabelle des Stadtrates:

Nach dem Ausscheiden des Herrn Emmanuel VLIEGEN, 6. Ratsmitglied auf der Vorrangtabelle, rückt Frau Christine SCHLECK an die 21. Stelle nach.

3. Neubesetzung verschiedener Gremien infolge des Rücktritts des Herrn Emmanuel VLIEGEN als Mitglied des Stadtrates.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Rücktrittserklärung von Herrn Emmanuel VLIEGEN als Mitglied des Stadtrates Mandate in verschiedenen Gremien neu zu besetzen sind;

In Anbetracht dessen, dass Frau Christine SCHLECK in den Stadtrat einzieht;

In Anbetracht dessen, dass Herr Jürgen SCHLABERTZ aus der Kommission "Energie, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kulte" zurücktritt;

Auf Vorschlag der Mehrheitsfraktion im Stadtrat;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Kommission wie folgt zu besetzen:

Kommission: Energie, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kulte.

Vorsitz: Schöffe Marcel GOFFINET

Christine SCHLECK

Jean-Claude MICHELS

Werner HENKES

Margret SCHMITZ.

Artikel 2: Die nachstehenden Gremien ab dem 01. September 2022 wie folgt neu zu besetzen:

Interkommunale AIDE	- Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)	- HOFFMANN René - SCHLECK Christine - MICHELS Jean-Claude - HANNEN Herbert - FRECHES Gregor
Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)	- Vertreter im Verwaltungsrat	- KREINS Leo - MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana
VoG Begleitzentrum GRIESDECK	- Vertreter in der Generalversammlung (beratende Funktion)	- PETERS-HÜWELER Ingrid
VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel"	- Effektives Mitglied in der Generalversammlung - Stellvertretendes Mitglied in der Generalversammlung	- DUPONT Mélanie - KREINS Leo
Beirat für Wohnungswesen und Energie des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Ersatzmitglied	- GOFFINET Marcel

Artikel 3: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 4: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale AIDE, an den Öffentlichen Wohnungsbau Ostbelgien, an die VoG Begleitzentrum GRIESDECK, an die VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel", an den Beirat für Wohnungswesen und Energie sowie an die bezeichneten Vertreter.

4. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.06.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.06.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

5. Stadtwerke. Wassernetz Hünningen. Netzerweiterung "Zum Wasserhaus". Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 14.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können, davon sind 8.000,00 € zu Lasten der Stadtwerke und 6.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 der Stadtwerke und der Gemeinde vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetzerweiterung in Hünningen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 14.000,00 € (ohne MwSt.), davon sind 8.000,00 € zu Lasten der Stadtwerke und 6.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2023 der Stadtwerke und der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Stadtwerke. Wassernetz Rödgen-Weppeler. Erschließung der Ortschaft "Weppeler" an die öffentliche Wasserversorgung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 128.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erschließung der Ortschaft "Weppeler" an die öffentliche Wasserversorgung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 128.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2022 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Abriss und Neubau der Gemeindeschule in Emmels. Zur Kenntnisnahme des Projektes.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt in der Kommission für Schulwesen ausführlich vorgestellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 4.067.327,92 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 330.470,39 € (MwSt. inbegriffen) und Baunebenkosten (Baustellenkontrolle, Baustellenversicherung und Zehnjahresgarantieversicherung) in Höhe von 44.200,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 unter Artikel 722002/733-60 eingetragen sind, beziehungsweise im Haushalt des Jahres 2023 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass der Antrag der beiden Oppositions-Parteien, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 8 Ja-Stimmen (Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Herr FRECHES, Herr KREINS, Herr JOUSTEN, Herr HENKES, Frau OTTEN und Frau SCHMITZ) und 12 Nein-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr MICHELS, Herr SCHLABERTZ, Herr ORTHAUS, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ, Frau SCHLECK) abgelehnt wurde;

Nimmt zur Kenntnis:

Das Projekt zum Abriss und Neubau der Gemeindeschule in Emmels.

Immobilienangelegenheiten

8. Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB). Vorzeitige Kündigung seitens des Mieters. Übernahme des Gebäudes Kinderkrippe Sankt Vith, gelegen Bödemchen, 29, 4780 Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, Haasstraße, 5, 4700 Eupen, vom 07.06.2022, auf einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erbpachtvertrag zum 31.12.2022;

Aufgrund des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung vom 31.12.2012;

In Anbetracht des Artikel 3 des vorgenannten Erbpachtvertrages, welcher unter anderem besagt, dass bei vorzeitiger Kündigung seitens des Mieters und Übernahme des Gebäudes durch den Vermieter, dieser sich verpflichtet, die Restkreditkosten zu übernehmen;

Aufgrund des vorliegenden Musters der Kündigungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 25.08.2022;

Aufgrund dessen, dass der Antrag der beiden Oppositions-Parteien, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 8 Ja-Stimmen (Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Herr FRECHES, Herr KREINS, Herr JOUSTEN, Herr HENKES, Frau OTTEN und Frau SCHMITZ) und 12 Nein-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr MICHELS, Herr SCHLABERTZ, Herr ORTHAUS, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ, Frau SCHLECK) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Das vorliegende Muster der Kündigungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, endend am 31.12.2022, zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden in der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

Verschiedenes

9. Schulprojekt der Grundschule Hinderhausen: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet, ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Hinderhausen zu genehmigen.

10. Schulprojekt der Grundschule Lommersweiler: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet, ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Lommersweiler zu genehmigen.

11. Schulprojekt der Grundschule Neidingen: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet, ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Neidingen zu genehmigen.

12. Schulprojekt der Grundschule Crombach: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet, ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Crombach zu genehmigen.

13. Anschluss der Gemeinde Sankt Vith an die Interkommunale iMio (Intercommunale de Mutualisation Informatique et Organisationnelle).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30 (In-House-Kontrolle);

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 27.07.2018 betreffend die In-House-Kontrolle gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17.06.2016;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.08.2022 betreffend die Nicht-Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags über die Erstellung und Wartung einer neuen Internetseite für die Gemeinde im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen iMio srl (Intercommunale de Mutualisation Informatique et Organisationnelle) mit Sitz in 5032 Isnes, Rue Léon Morel, 1;

In Erwägung dessen, dass die Interkommunale iMio den angeschlossenen lokalen Behörden gemeindespezifische Informatiklösungen zur Verfügung stellt;

In Erwägung dessen, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith bei der Interkommunalen iMio im Rahmen des Beschlusses des Stadtrates vom 25.05.2022 über die Erstellung und Wartung einer neuen Internetseite für die Gemeinde als vorteilhaft betrachtet werden kann, weil die Interkommunale leistungsfähige Anwendungen im Bereich SmartWeb und Online-Dienste zur Verfügung stellt;

In Erwägung dessen, dass die Produktpalette der Interkommunalen noch andere umfangreiche IT-Lösungen für die Gemeinden umfasst;

In Erwägung dessen, dass die Mitglieder der Interkommunalen auf die In-House-Vergabe zurückgreifen können;

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Kredite auf dem Artikel 104/123-13 des Haushaltsplans vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith tritt der Interkommunalen iMio srl (Intercommunale de Mutualisation Informatique et Organisationnelle), mit Sitz in 5032 Isnes, Rue Léon Morel, 1, bei. Diese hat gemäß der diesem Beschluss beigefügten Satzung zum Ziel, die gegenseitige Nutzung von organisatorischen Lösungen, IT-Produkten und -Dienstleistungen für die lokalen Gebietskörperschaften der Wallonie zu fördern und zu koordinieren unter Gewährleistung der

Grundprinzipien freier Software.

Artikel 2: Die Gemeinde Sankt Vith zeichnet ein "B-Anteil" am Kapital der Interkommunalen iMio durch die Überweisung des Betrages von 3,71 € auf das entsprechende Konto der Interkommunalen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Erstellung einer neuen Website für die Gemeinde Sankt Vith über die In-House-Vergabe gemäß Kostenschätzung der Interkommunalen iMio vom 29.07.2022 in die Wege zu leiten.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

Finanzen

14. Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die Eigentümer oder Mieter einer Infrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith sind und denen eine finanzielle Unterstützung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wurde.

Der Stadtrat:

Auf Grundlage von Artikel 5.11 des Krisendekrets 2020 bis 2022 vom 28. März 2022 ist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu ermächtigt, einen einmaligen Zuschuss für Vereinsinfrastrukturen von höchstens 10.000,00 € für die aufgrund der Krise und der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Covid-19 erlittenen zusätzlichen Kosten und Einnahmeausfällen zu zahlen;

Aufgrund dessen sind alle Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die eine Infrastruktur verwalten, die von Vereinen genutzt wird und die Eigentümer der betroffenen Infrastruktur sind oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags sind, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens drei Jahren. Wenn eine Gemeinde Eigentümerin der zu bezuschussenden Immobilie ist, kann der Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag durch ein Nutzungsrecht ersetzt werden;

Aufgrund dessen, dass die VoGs ihre Anträge auf Zuschuss bis zum 31.08.2022 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben müssen;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft alsdann alle eingegangenen Anträge prüfen und die effektive Höhe des Zuschusses berechnen wird;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die VoGs auch für ihre Einkommensausfälle im Zusammenhang mit der Corona-Krise zusätzlich finanziell unterstützen möchte und sich an die Verwaltungsprozedur der Deutschsprachigen Gemeinschaft anschließen möchte;

In Erwägung dessen, dass somit der Verwaltungsaufwand für die antragstellenden VoGs gering sein wird und eine rasche Auszahlung erfolgen kann;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2022 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 177;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die eine Infrastruktur verwalten, die von Vereinen genutzt wird und die Eigentümer der betroffenen Infrastruktur sind oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags sind, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens drei Jahren und die auf der Grundlage von Artikel 5.11 des Krisendekrets 2020 bis 2022 vom 28. März 2022 einen Corona-Zuschuss erhalten haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, insofern sich deren Defizit über den seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) festgelegte Maximalbetrag von 10.000,00 € befindet.

Die Unterstützung seitens der Gemeinde ist begrenzt auf den Maximalbetrag von 2.000,00 €/VoG und die Gesamtsumme der Unterstützungen (seitens der DG und der Gemeinde) darf 100 % des anerkannten Defizits nicht überschreiten.

Artikel 2: Die notwendigen Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2022 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 3: Für die Beantragung dieses Gemeindezuschusses reichen die VoGs den Beleg (Kontoauszug und das Schreiben) des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhaltenen Zuschusses bei der Gemeindeverwaltung (Finanzabteilung) ein.

15. arsVitha Kulturforum VoG. Kino Corso - Erneuerung des Heizöltanks - Dringlichkeit. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.07.2022 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Kino Corso - Erneuerung des Heizöltanks - Dringlichkeit";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 9.750,55 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgt ist;

Aufgrund dessen, dass das Schreiben des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Auszahlung des Zuschusses für das Projekt vorliegt;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 5.850,33 € ausgezahlt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 2.437,64 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wurden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762010/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.437,64 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Kino Corso - Erneuerung des Heizöltanks - Dringlichkeit" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wurden, in Höhe von maximal 2.437,64 € aus dem Haushaltsposten 762010/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.06.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.06.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 26.07.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 56.530,93 €
auf der Ausgabenseite: 41.705,40 €

und mit einem Überschuss von 14.825,53 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/15a (Andere: Erstattung Gutschrift Lampiris): die 3,80 € Erstattung Lampiris ist eine ordentliche Einnahme (anstatt E.II/27b),

A.I/6 Wasser und Müll: 122,03 € anstatt 122,00 €,

A.II:59 Honorare (Steuerberater, Lohnbüro ...): 1.069,35 € anstatt 1.069,34 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.06.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 56.530,93 €
auf der Ausgabenseite: 41.705,44 €

und wird mit einem Überschuss von 14.825,49 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 05.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 20.04.2022;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 25.05.2022 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 46.062,95 €
auf der Ausgabenseite: 23.068,19 €

und mit einem Überschuss von 22.994,76 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 46.062,95 €

auf der Ausgabenseite: 23.068,19 €

und wird mit einem Überschuss von 22.994,76 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 20.05.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 39.826,97 €

auf der Ausgabenseite: 20.695,47 €

und mit einem Überschuss von 19.131,50 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 1.444,36 € anstatt 1.439,36 € aufgrund der Belege,

A.I/6 (Wasser): 198,15 € anstatt 198,16 € aufgrund der Belege,

A.II/25 (LSS-Arbeitgeber): 977,47 € anstatt 977,37 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.826,97 €

auf der Ausgabenseite: 20.700,56 €

und wird mit einem Überschuss von 19.126,41 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle

Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.05.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 20.05.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 74.178,40 €

auf der Ausgabenseite: 69.234,49 €

und mit einem Überschuss von 4.943,91 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 11.959,53 € anstatt 5.236,37 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 80.901,56 €

auf der Ausgabenseite: 69.234,49 €

und wird mit einem Überschuss von 11.667,07 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 21.04.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 43.333,85 €

auf der Ausgabenseite: 23.088,68 €

und mit einem Überschuss von 20.245,17 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN

Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 43.333,85 €

auf der Ausgabenseite: 23.088,68 €

und wird mit einem Überschuss von 20.245,17 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 08.06.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 33.137,15 €

auf der Ausgabenseite: 29.005,59 €

und mit einem Überschuss von 4.131,56 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 7.612,97 € anstatt 5.127,71 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen,

A.I/4 (Strom für die Kirche): 507,90 € anstatt 420,96 € aufgrund der Belege,

A.II/28 (Küster): 1.950,00 € anstatt 1.900,00 € aufgrund der Belege,

A.II/32 (Organist): 570,00 € anstatt 510,00 € aufgrund der Belege,

A.II/43 (Unterhalt der Glocken): 318,26 € anstatt 318,38 € aufgrund der Belege,

A.II/52 (Büromaterial): 163,35 € anstatt 169,56 € aufgrund der Belege,

A.II/54 (Blumen): 455,59 € anstatt 453,65 € aufgrund der Belege,

A.II/61d (Andere: Die Zukunft / Elektro Schütz): 459,28 € anstatt 0,00 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 35.622,41 €

auf der Ausgabenseite: 29.657,42 €

und wird mit einem Überschuss von 5.964,99 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.05.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 02.06.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 650.187,79 €

auf der Ausgabenseite: 607.434,39 €

und mit einem Überschuss von 42.753,40 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 94.168,13 € anstatt 94.168,11 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 650.187,81 €

auf der Ausgabenseite: 607.434,39 €

und wird mit einem Überschuss von 42.753,42 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 10.02.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 14.02.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 11.03.2022;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 19.04.2022 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der

Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.108,57 €

auf der Ausgabenseite: 26.385,05 €

und mit einem Überschuss von 3.723,52 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 1.407,48 € anstatt 1.411,15 € aufgrund der Belege,

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 1.873,03 € anstatt 1.910,03 € aufgrund der Belege,

A.II/54 (Blumen): 343,58 € anstatt 316,58 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 10.02.2022 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.108,57 €

auf der Ausgabenseite: 26.371,38 €

und wird mit einem Überschuss von 3.737,19 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

24. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.03.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 31.03.2022;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 40.221,40 €

auf der Ausgabenseite: 22.598,39 €

und mit einem Überschuss von 17.623,01 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/2 (Miete, Pacht und Grasaufwuchs): 511,00 € anstatt 511,24 € aufgrund der Belege,

A.II/38 (Unterhalt der Pfarrkirche): 420,09 € anstatt 399,79 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.03.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 40.221,16 €

auf der Ausgabenseite: 22.618,69 €

und wird mit einem Überschuss von 17.602,47 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

25. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2021 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 07.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 20.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2021;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2021 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.889,19 €

auf der Ausgabenseite: 33.070,55 €

und wird mit einem Überschuss von 6.818,64 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

26. Stadtwerke Sankt Vith - Bilanz und Ergebniskonten 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2021;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2021 mit einem Betrag von 8.456.814,87 € in Aktiva und Passiva.

2. Die Ergebniskonten mit 2.629.469,49 €

3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021:

- Allgemeiner Sektor: -79.284,72 €

- Wassersektor: 73.402,85 €

- Energiesektor: -12.813,93 €

- Gesamtergebnis 2021: -18.695,80 €
zu genehmigen.

27. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Rechnungsablage 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2021;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 24.08.2022 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	3.120.277,44 €	2.529.154,14 €	591.123,30 €
Außerordentlicher Dienst	85.239,94 €	39.089,91 €	46.150,03 €
Kassengeschäfte:	1.685.688,77 €	1.403.491,25 €	282.197,52 €
Gesamtbeträge:	4.891.206,15 €	3.971.735,30 €	919.470,85 €

28. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2022. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 19.08.2022 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2022, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.937.498,90 € beliefen.

29. Endabrechnung der Geschäftsführung des diensttuenden Finanzdirektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 107 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Endabrechnung der am 19.08.2022 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse zu genehmigen, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenstand sich auf 7.675.708,88 € belief und der Stand der allgemeinen Konten der Klassen 1 bis 5 sich auf 956.114,38 € belief.

Artikel 2: Den scheidenden diensttuenden Finanzdirektor, Herrn Armin HOFFMANN, zu entlasten.

Fragen

30. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Vor einiger Zeit fand ein Informationstreffen mit dem Kreativen Atelier in Neundorf statt. Beim Lesen der Berichte des Gemeindegremiums hat er festgestellt, dass der Beschluss des Gemeindegremiums nicht übereinstimmend mit dem des Schreibens des Kreativen Ateliers ist. Wird diesbezüglich noch eine Vereinigte Kommission einberufen?

2. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Vor rund 10 Jahren sind in etwa 600.000,00 € in das Freibad Wiesenbach investiert worden. Diesen Sommer herrschte super Wetter, es waren allerdings kaum Besucher vor Ort. War die Investition damals gut? Was gedenkt das Gemeindegremium zu tun, um die damalige Investition aufzuwerten?

3. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Es geht um den Zustand der Pflastersteine der Hauptstraße vor dem Hotel PIP-MARGRAFF. Vor Jahren wurde nach einer Lösung gesucht, es wurde aber keine gefunden. Die

Staatsstraßenverwaltung hätte die Pflastersteine im Juli-August erneuern sollen, da dann weniger Verkehr herrscht. Ist da etwas vorgesehen?

4. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Aus der Online Presse hat er am heutigen Tag geschockt erfahren, dass der Sankt Vither Schlachthof Sankt Vith verlassen wird. Es waren Probleme im Vorfeld bekannt, dennoch war er zuversichtlich, dass diese gelöst werden könnten. Wann ist das gescheitert? Was wurde unternommen, diesen starken Betrieb in der Gemeinde Sankt Vith zu behalten?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."